

(3) Diese Verordnung gilt nicht für die Aus- und Weiterbildung der Meister der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und des privaten Handwerks.

I.

Ausbildung der Meister**Ziel und Grundsätze der Ausbildung**

§ 2

Das Ziel der Ausbildung der Meister in volkseigenen Betrieben und Einrichtungen besteht darin, bewährte Facharbeiter zu unmittelbaren Organisatoren der Produktion und zu Leitern von Produktionskollektiven zu entwickeln, die als allseitig gebildete sozialistische Persönlichkeiten und Neuerer der Produktion über gefestigte marxistisch-leninistische und hohe fachliche Kenntnisse sowie gute organisatorische Fähigkeiten verfügen und die gesellschaftlichen und sozial-ökonomischen Zusammenhänge kennen. Sie sind zu befähigen, im sozialistischen Wettbewerb die schöpferischen Initiativen der Werktätigen für eine ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität, ein hohes Wachstumstempo und die Erhöhung der Effektivität der Produktion zu entwickeln. Ihnen sind Kenntnisse zur Förderung des geistig-kulturellen Lebens im Kollektiv und zur Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten, zur Mitwirkung an der Heranbildung des Facharbeiternachwuchses, sowie zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu vermitteln. Die Meister sind so auszubilden, daß sie in der Lage sind, Ordnung und Sicherheit in den Arbeitskollektiven durchzusetzen, die sozialistische Arbeits- und Staatsdisziplin der Werktätigen zu entwickeln, das sozialistische Arbeitsrecht zu verwirklichen und den Schutz des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft zu sichern.

§ 3

(1) Die Ausbildung der Meister erfolgt in volkseigenen Betrieben und Einrichtungen und schließt mit der staatlich anerkannten Qualifikation als Meister ab.

(2) Die Ausbildung der Meister ist nach einheitlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der zweiglichen und betrieblichen Anforderungen durchzuführen. Dabei ist die Einheit von politisch-ideologischer, ökonomischer, beruflich-fachlicher Bildung und Erziehung und praktischer Befähigung zu gewährleisten.

(3) Die Ausbildung der Meister erfolgt in Fachrichtungen, die in der „Systematik der Fachrichtungen der Meister“ verbindlich festgelegt sind. Die Fachrichtungen werden durch die verantwortlichen Minister bzw. Leiter der anderen zentralen Staatsorgane entsprechend den gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Erfordernissen ermittelt.

Inhalt und Durchführung der Ausbildung

§ 4

Zur Ausbildung der Meister gehören:

- die Grundlagenbildung,
- die nach zweiglichen und technologischen Erfordernissen differenzierte Fachbildung,
- die auf den Einsatz als Meister orientierte Spezialisierung als Meisterpraktikum.

85

(1) Die Ausbildung der Meister beginnt mit einer für alle Fachrichtungen einheitlichen Grundlagenbildung.

(2) Die Grundlagenbildung umfaßt:

- Marxistisch-leninistische Philosophie,
- Politische Ökonomie,
- Wissenschaftlicher Kommunismus und Lehren des Kampfes der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung, j

— Pädagogisch-psychologische Grundlagen der sozialistischen Leitungstätigkeit,

— Sozialistische Arbeitswissenschaften,

— Sozialistische Betriebswirtschaft.

(3) Die für die Industrie geltenden Inhalte der Sozialistischen Arbeitswissenschaften und Sozialistischen Betriebswirtschaft können für das Bauwesen und das Verkehrswesen den bereichsspezifischen Erfordernissen entsprechend gestaltet werden.

§ 6

(1) Die Fachbildung umfaßt Technologie, Maschinen-, Apparate- und Gerätetechnik, Materialwirtschaft und Prüf-, Meß- und Kontrolltechnik sowie andere, den jeweiligen Erfordernissen der Fachrichtungen entsprechende Stoffgebiete einschließlich des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes und der Zivilverteidigung. Notwendige mathematisch-naturwissenschaftliche Lehrstoffe sind in die Fachbildung einzubeziehen.

(2) Die Fachbildung ist entsprechend den Erfordernissen der Zweige und Bereiche bei der Lösung der produktionstechnischen und -organisatorischen Aufgaben zu differenzieren.

§ 7

(1) Die Spezialisierung dient der unmittelbaren* Befähigung zur Leitung des Meisterbereiches. Sie ist auf die Aneignung der dazu erforderlichen praktischen Erfahrungen bei der allseitigen Erfüllung des auf den Meisterbereich aufgeschlüsselten Planes gerichtet.

(2) Bis zum Abschluß der Spezialisierung sind alle erforderlichen Befähigungs- und Berechtigungsnachweise zu erwerben.

§ 8

(1) Die Grundlagen- und Fachbildung erfolgt nach staatlichen Programmen und ist in den Bildungseinrichtungen der Betriebe wie Betriebsakademien, Betriebsschulen und an anderen berufsbildenden Einrichtungen durchzuführen.

(2) Die Grundlagen- und Fachbildung erfolgt grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit.

(3) Die Spezialisierung wird als Meisterpraktikum in der Regel im künftigen Einsatzbereich im Arbeitsprozeß durchgeführt.

(4) Nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung in der Grundlagenbildung, Fachbildung und Spezialisierung wird der Abschluß der Qualifikation als Meister durch eine Urkunde staatlich anerkannt.

(5) Die Dauer der gesamten Ausbildung soll einen Zeitraum von 2 Jahren nicht überschreiten.

Auswahl für die Ausbildung

§ 9

(1) In die Ausbildung zum Meister sind klassenbewußte und bewährte Facharbeiter aufzunehmen, die in ihrem Kollektiv ein hohes Ansehen genießen und in einem der Meisterfachrichtung entsprechenden Ausbildungsberuf hervorragende Leistungen vollbringen. Insbesondere sind erfolgreiche Brigadiere, bewährte Rationalisatoren und Mitglieder von Neuererkollektiven, Träger staatlicher Auszeichnungen sowie Produktionsarbeiterinnen und gesellschaftlich aktive Jugendliche zu gewinnen.

(2) Facharbeiter, die keinen Abschluß der 10. Klasse der Polytechnischen Oberschule besitzen und nicht während ihrer Berufsausbildung den Abschluß der 10. Klasse in bestimmten Fächern erreicht haben, sind durch die Vermittlung der für die jeweilige Fachrichtung notwendigen mathematisch-naturwissenschaftlichen Kenntnisse auf die Meisterausbildung vorzubereiten. Werden in bestimmten Fachrichtungen Kenntnisse der beruflichen Grundlagenfächer BMSR-Technik, Elek-